

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/1039/WP17
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	35013-2015
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	27.08.2018
		Verfasser:	Dez. III / FB 61/200
Bebauungsplan Nr. 987 - Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls - hier: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
26.09.2018	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung	
04.10.2018	Planungsausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Planungsausschuss, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Nr. 987 - Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls - in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschließt er die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Nr. 987 - Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls - in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Bisheriger Verlauf des Planverfahrens / Beschlusslage

Die Programmberatung im PLA erfolgte am 28.06.2018 in nicht öffentlicher Sitzung (FB61/0975/WP17), die Beratung im Bezirk Mitte erfolgte am 29.08.2018. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Davon soll auch nicht abgewichen werden, da die Planung die Öffentlichkeit nur geringfügig betrifft und die betroffenen Bürger / Eigentümer überwiegend selbst die Planung beantragt haben. Somit kann unmittelbar im nächsten Schritt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. In diesem Verfahren hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über die wesentlichen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.

2. Aufstellungs- und Offenlagebeschluss

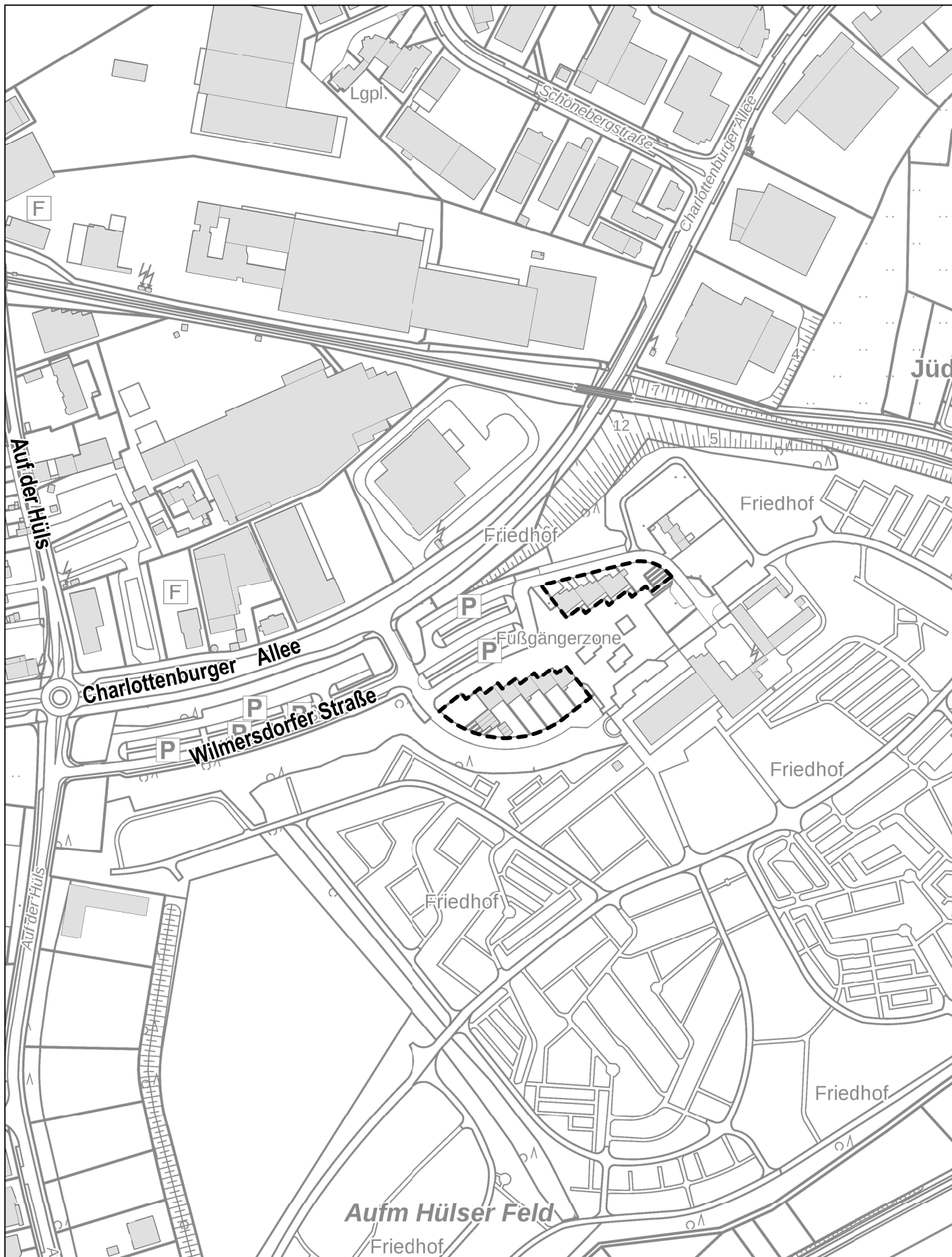
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die wirtschaftlichen Bedingungen für die Gewerbegrundstücke zu verbessern und Leerstände zu vermeiden. Die Nutzungen sollen gegenüber der Beschränkung auf „friedhofsgebundene Betriebe“ erweitert werden. Es soll wie bisher ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden, allerdings unter Ausschluss aller Betriebe der Abstandsliste, Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten, Bordellen, Wettbüros etc. Mit den Festsetzungen, die Immissionen – insbesondere Lärmimmissionen – verhindern, wird dem Schutzanspruch des Friedhofes, der dem eines Allgemeinen Wohngebiets entspricht, Genüge getan. Die wesentlichen sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 656 II sollen erhalten bleiben, bezogen auf überbaubare Grundstücksflächen, max. II Vollgeschosse, GRZ 0,8 und GFZ 1,0, die Bauweise, Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen. Zusätzlich wurde die gestalterische Festsetzung aufgenommen, dass nur Flachdächer als Dachform zulässig sind, um das einheitliche Erscheinungsbild der Gebäudezeilen in Zusammenhang mit den Friedhofsgebäuden zu erhalten.

Die Verwaltung empfiehlt, für den Bebauungsplan Nr. 987 - Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls - den Aufstellungsbeschluss zu fassen und den Bebauungsplanentwurf in der vorliegenden Form öffentlich auszulegen.

Anlage/n:

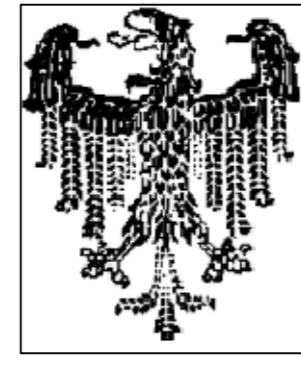
1. Übersichtsplan
2. Luftbild
3. Entwurf des Rechtsplanes
4. Entwurf der Schriftlichen Festsetzungen
5. Entwurf der Begründung

Bebauungsplan Nr. 987 - Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls -



Bebauungsplan Nr. 987 - Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hül's -





Bebauungsplan Nr. 987

Wilmsdorfer Straße / Friedhof Hüls Lageplan

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Lageplan
- Schriftlichen Festsetzungen

Beigefügt ist dem Bebauungsplan: - Begründung
- Städtebaulicher Vertrag

Hinweis: Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden bei der Stelle, an der der Bebauungsplan auf Dauer ausliegt, zur Einsicht bereitgehalten.

Für die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes (Stand: Mai 2018), des städtebaulichen Entwurfs und der geometrisch eindeutigen Festlegung der Planung.

Aachen, den
Der Oberbürgermeister

Baudezernat Fachbereich Stadtentwicklung Fachbereich Geoinformation
In Vertretung und Verkehrsanlagen Im Auftrag und Bodenordnung Im Auftrag

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

- Räumlicher Geltungsbereich
- Bestimmungslinie (schwarz), Begleitsignatur (schwarze Blöcke)
- GF Gewerbegebiet gegliedert (siehe schriftliche Festsetzungen Ziffer 1)
- Baugrenze - Bestimmungslinie (schwarz), Begleitlinie (blau)

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl
- GFZ 1,0 Geschossflächenzahl
- a abweichende Bauweise (siehe schriftliche Festsetzungen Ziffer 2)
- FD Flächdsch

Bei Bestimmungslinien ist die Mitte der Strichstärke maßgebend.

II. Nachrichtliche Übernahmen

keine

III. Bestandsangaben

- Kreisgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 5/6 Flurstücksnummer
- 79 Wohnhaus mit Hausnummer
- Wohnhaus ohne Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude
- Durchfahrt
- III Vollgeschoss, Flachdach
- III A Vollgeschoss, Satteldach
- III A Vollgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss
- ND Naturdenkmal
- 197,7 Höhe in Meter über NNH
- Böschung
- Gartenland
- Grünland
- Nutzungsartengrenze
- Topographische Umrisslinie
- Baum
- Hecke
- Zaun
- Wasserleitung
- Oberirdische Leitung
- Kanalschacht
- Aufnahmepunkt
- Trigonometrischer Punkt

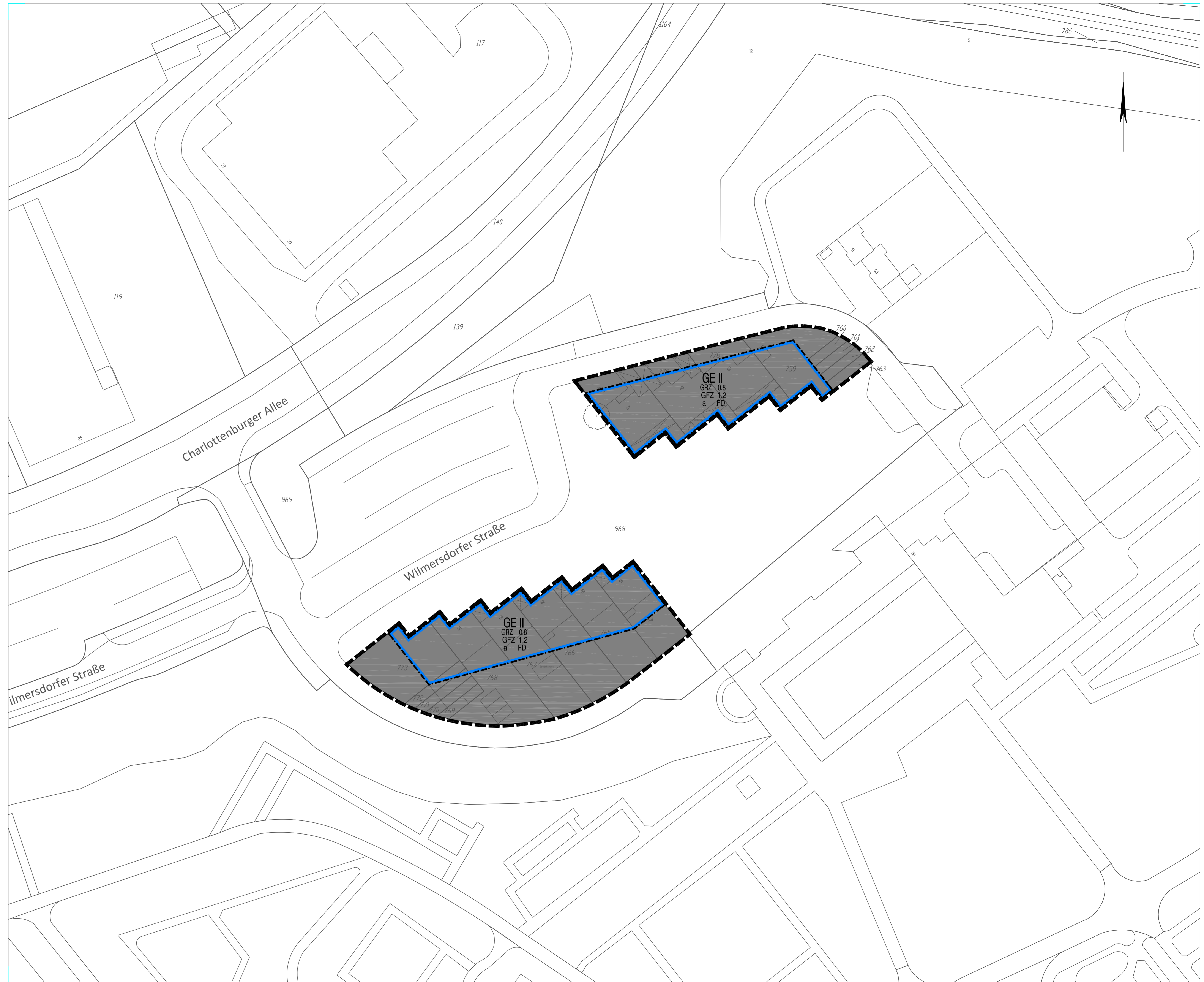
IV. Unverbindliche Planung

keine

1 : 500

GEMARKUNG Aachen
FLUR 13

HINWEISE:
Der vorliegende Bebauungsplan hat für den Geltungsbereich cm-Genauigkeit.
Diese Genauigkeit bezieht sich nur auf die Geltungsbereichsgrenze und die zeichnerischen Festsetzungen.
Alle zeichnerischen Festsetzungen sind aus Koordinaten dem digitalen Plan zu entnehmen.



Der Rat der Stadt Aachen hat in der Sitzung am gemäß § 2 (1) und § 1 (8) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 849 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern. Er beschloss gleichzeitig den geänderten Plan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.

Aachen, den
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan den Ratsbeschlüssen entspricht und dass alle Verfahrensvorschriften bei dem Zustandekommen beachtet worden sind.

Aachen, den
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der am erfolgten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten.

Aachen, den
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag:

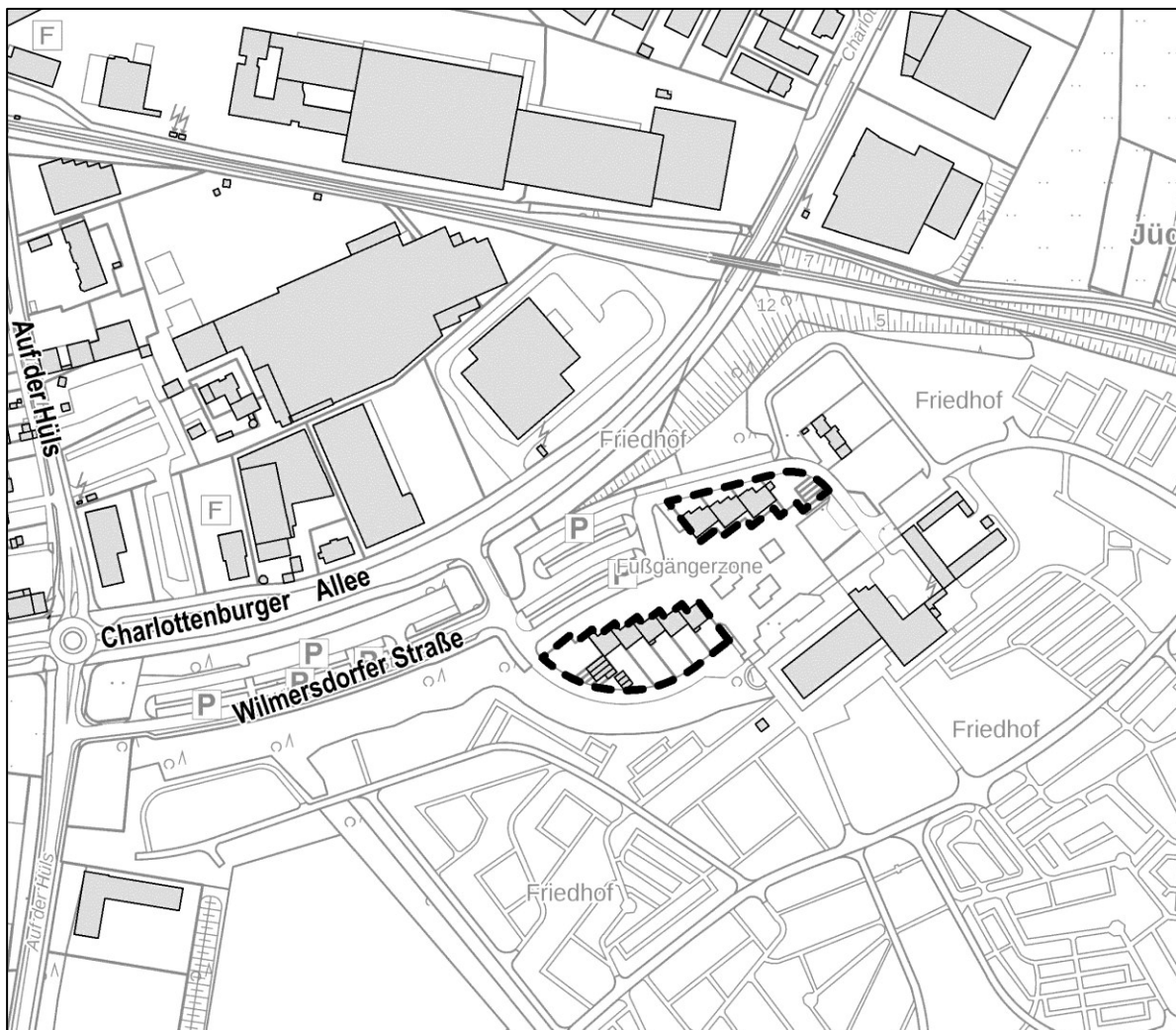
BEBAUUNGSPLAN NR.
987
Wilmsdorfer Straße / Friedhof Hüls

Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 987 -Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls-

im Stadtbezirk Aachen - Mitte

für den Bereich zwischen Wilmersdorfer Straße und Friedhof Hüls

zur öffentlichen Auslegung



**gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der
Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der
Bauordnung NRW (BauO NRW) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:**

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Gewerbegebiet wird wie folgt gegliedert:

Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 2007 (s. Anlage 1) des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, MBl.NRW.2007, S. 659) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Als Ausnahme sind Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklasse VII zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten / Nutzungen vermieden werden bzw. durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.

1.2 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe, die Güter auch an letzte Verbraucher verkaufen, mit nahversorgungsrelevantem und innenstadtrelevantem Einzelhandel (s. Anlagen 2 und 3) ausgeschlossen, ausnahmsweise sind Blumengeschäfte (Schnittblumen und Topfpflanzen) bis zu einer Geschossfläche von jeweils 180 m² und Kioske zulässig. Nicht-überdachte Aussenflächen von Blumengeschäften werden nicht beschränkt.

1.3 Von den allgemein zulässigen Betrieben werden Tankstellen ausgeschlossen.

1.4 Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Vergnügsstätten ausgeschlossen.

1.5 Im Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

Bordelle und bordellartige Nutzungen einschließlich der Wohnungsprostitution

Vergnügsstätten mit den Zweckbestimmungen Sex-Darbietsen und / oder Sex-Filme und / oder Sex-Videovorführungen.

Spielhallen und Vergnügsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen und Einrichtungen, die dem Aufenthalt und / oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 Strafgesetzbuch, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

2. Bauweise

Es gilt die geschlossene Bauweise, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, dies wird als abweichende Bauweise in der Planzeichnung festgesetzt.

3. Überschreitung der Baugrenzen und der Grundflächenzahl (GRZ)

- 3.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Terrassen, Zufahrten, Stellplätze und Garagen über die rückwärtigen Baugrenzen hinaus zulässig.
- 3.2 Eine Überschreitung der GRZ durch die unter 3.1 genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 ist zulässig.

4. Garagengrundstücke

Für Garagen können separate Teilgrundstücke gebildet werden. Diese Grundstücke dürfen ausserhalb der überbaubaren Flächen ausschließlich durch Garagen und deren Zufahrten bebaut werden. Für diese Garagengrundstücke gilt eine Grundflächenzahl GRZ von 1,0.

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind allgemein ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Hinweise

1. Hinweise

1.1 Schallschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die benachbarten Nutzungen Friedhof und Kleingartenanlagen tagsüber den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA) haben.

1.2 Bodendenkmäler

Gemäß der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (DschG NW) ist beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Untere Denkmalbehörde der Stadt Aachen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, Tel: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

1.3 Kriminalprävention

Zur Kriminalprävention sollten neben stadtplanerischen Maßnahmen auch sicherheitstechnische Maßnahmen an Häusern berücksichtigt werden. Das Kommissariat Vorbeugung (KK 44) bietet kostenfreie Beratungen über kriminalitätsmindernde Maßnahmen an.

Anlage 1: Anhang 1 an der Abstandserlass 2007

Anlage 2: Sortimentsliste

Anlage 3: Klassifikation der Wirtschaftszweige

Anlage 1: Anhang 1 an den Abstandserlass 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1 a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken		
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)		
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anlage 2: Sortimentsliste Aachen

Sortimentsliste Aachen - nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente

In Anlehnung an das Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes WZ 2003

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Lebensmittel, Getränke

Nahrungsmittel, Getränke* und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11)

Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)

Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)

Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2)

Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)

Apotheken (WZ-Nr. 52.31)

Zentrenrelevante Sortimente

Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren / Büroorganisation

Papierwaren / Büroartikel / Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1)

Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2)

Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)

Kunst, Antiquitäten

Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.2)

Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1)

Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)

Baby-, Kinderartikel

Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)

Bekleidung, Lederwaren, Schuhe

Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42)

Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)

Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren

Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2)

Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5)

Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6)

Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1)

Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)

* Das Sortiment Getränke ist in Form eines Getränkefachmarktes nicht nahversorgungsrelevant.

Foto, Optik

Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3)

Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)

Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe

Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41)

Nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.3)

- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4)
- Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7)
- Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.6)
- Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.2)
- Musikalienhandel
 - Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
- Uhren, Schmuck
 - Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
- Spielwaren, Sportartikel
 - Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6)
 - Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- Blumen
 - Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)

Sortimentsliste - nicht zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend)

- Wohnmöbel aller Art, Badezimmereinrichtung, Einbauküchen, Küchenmöbel, Büromöbel, Garten- und Campingmöbel
- Teppichherstellung, Bettwaren ohne Raumdecoration
- Bau- und Heimwerkerbedarf (Bauelemente, Werkstoffe, Baustoffe Fliesen, Holz, Werkzeuge, Beschläge, Rollläden Gitter, Rollos, Markisen, Bad- und Sanitäreinrichtungen u. Zubehör, Elektroartikel z.B. Kabel, Antennen, Batterien, Kompressoren, Türen, Fenster, Blockhäuser, Wintergärten)
- Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren
- Bürobedarf / Organisationsartikel (mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung)
- Campingwagen / Campingartikel / Zelte u. Zubehör
- Elektrogroßgeräte (weiße Ware)
- Fahrräder und -zubehör, Fahrrad-/ Motorradbedarf
- Farben / Tapeten / Bodenbeläge
- Pflanzen u. Saatgut, Pflanzgefäße, Erde, Torf, Pflege- u. Düngemittel, Gartengeräte, Rasenmäher, Gartenhäuser, Zäune, Teichbau
- Kamine
- Kraftfahrzeuge / Autozubehör- u. Reifenhandel
- Saunaanlagen / Schwimmbadanlagen
- Sportgroßgeräte
- Großhandelsbetriebe ohne Verkauf an Endverbraucher
- Videoverleih, CD-Verleih
- sonstige Dienstleistungen, wie z.B. Autovermietung, Fahrschule
- Handwerksbetriebe mit werkstattgebundenem Verkauf und weniger als 200 m² Verkaufsfläche
- Handwerksbetriebe, wie z.B. Autoglaserei, Kfz-Werkstätten, Zweirad-Werkstätten
- Tiernahrung, Zoartikel

Anlage 3: Auszug Klassifikation der Wirtschaftszweige - Warenverzeichnis



KLASSIFIKATION DER WIRTSCHAFTSZWEIGE

Mit Erläuterungen

2008

Statistisches Bundesamt

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Internet: www.destatis.de

Informationsservice:

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30

www.destatis.de/kontakt

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter

Tel.: +49 (0) 611 / 75 22 94, -25 10, -22 80

Fax: +49 (0) 611 / 75 39 53

wz@destatis.de

Erschienen im Dezember 2008

Bestellnummer: 3100100089004 (Downloadversion)

Vertriebspartner: SFG - Servicecenter Fachverlage GmbH
Part of the Elsevier Group
Postfach 4343
72774 Reutlingen
Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50
Fax: +49 (0) 70 71 / 93 53 35
destatis@s-f-g.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quelleangabe gestattet.

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	
47.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4711
47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
47.11.2	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	
47.19	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719
47.19.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (ohne Nahrungsmittel)	
47.19.2	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel	
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	
47.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721*
47.21.0	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	
47.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4721*
47.22.0	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	
47.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4721*
47.23.0	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	
47.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4721*
47.24.0	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	
47.25	Einzelhandel mit Getränken	4722
47.25.0	Einzelhandel mit Getränken	
47.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	4723
47.26.0	Einzelhandel mit Tabakwaren	
47.29	Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4721*
47.29.0	Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	
47.30	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730
47.30.1	Einzelhandel in fremdem Namen mit Motorenkraftstoffen (Agenturtankstellen)	
47.30.2	Einzelhandel in eigenem Namen mit Motorenkraftstoffen (Freie Tankstellen)	
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	
47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741*
47.41.0	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4741*
47.42.0	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	
47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4742
47.43.0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	
47.51	Einzelhandel mit Textilien	4751
47.51.0	Einzelhandel mit Textilien	
47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g.	
47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	
47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	
47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4759*
47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	
47.59	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	4759*
47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln	
47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	
47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien	
47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g.	

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	
47.61	Einzelhandel mit Büchern	4761*
47.61.0	Einzelhandel mit Büchern	
47.62	Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4761*
47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	
47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	
47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4762
47.63.0	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	
47.64	Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4763
47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	
47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	
47.65	Einzelhandel mit Spielwaren	4764
47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren	
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	
47.71	Einzelhandel mit Bekleidung	4771*
47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung	
47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4771*
47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen	
47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck	
47.73	Apotheken	4772*
47.73.0	Apotheken	
47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4772*
47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	
47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4772*
47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	

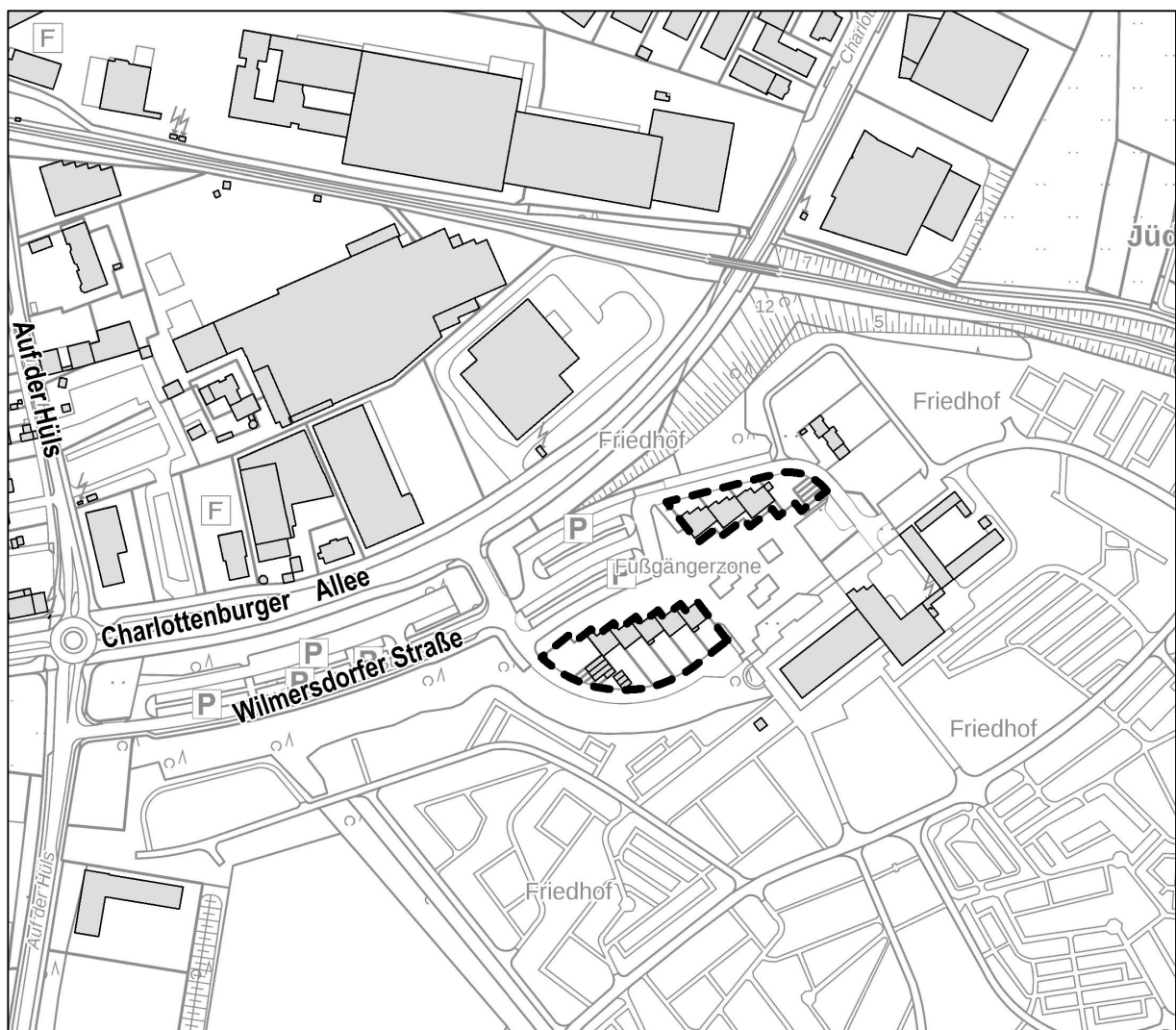
WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4773*
47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln	
47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	
47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4773*
47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	
47.78	Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	4773*
47.78.1	Augenoptiker	
47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)	
47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	
47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen)	
47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	4774
47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen	
47.79.2	Antiquariate	
47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren	
47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	
47.81	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781
47.81.0	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	
47.82	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
47.82.0	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	
47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789
47.89.0	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel	4791
47.91.1	Versand- und Internet-Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	
47.91.9	Sonstiger Versand- und Internet-Einzelhandel	
47.99	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799
47.99.1	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen	
47.99.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (nicht in Verkaufsräumen)	

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 987 - Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls -

im Stadtbezirk Aachen-Mitte

für den Bereich zwischen Wilmersdorfer Straße und Friedhof Hüls
zur öffentlichen Auslegung



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation	3
1.1. Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.2. Regionalplan / Flächennutzungsplan (FNP).....	3
1.3. Bestehendes Planungsrecht.....	3
2. Anlass der Planung	3
3. Ziel und Zweck der Planung	3
4. Verfahren	4
5. Begründung der Festsetzungen	5
5.1. Art der baulichen Nutzung.....	5
5.2. Bauweise.....	6
5.3. Maß der baulichen Nutzung.....	6
5.4. Überschreitung der Baugrenzen / Grundflächenzahl (GRZ).....	6
5.5. Garagengrundstücke.....	6
5.6. Nebenanlagen.....	7
5.7. Dachform Flachdach (gestalterische Festsetzung gem. § 86 BauO NW).....	7
6. Umweltbelange	7
6.1. Schutzgut Mensch.....	7
6.2. Schutzgut Landschaft und Erholung.....	7
6.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	7
6.4. Schutzgut Wasser.....	8
6.5. Schutzgut Boden.....	8
6.6. Schutzgut Klima und Luft.....	8
6.7. Schutzgut Kulturgüter.....	8
6.8. Schutzgut Fläche.....	8
6.9. Auswirkungen während der Bauzeit.....	8
6.10. Fazit.....	8
7. Auswirkungen der Planung.....	8
8. Plandaten.....	9
9. Kosten.....	9

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

1.1. Beschreibung des Plangebietes

Der Bereich der geplanten Neuaufstellung eines Bebauungsplanes umfasst die gewerblich genutzten Grundstücke Wilmsdorfer Straße 58-66 und 63-67 am Friedhof Hüls. Die bebauten Grundstücke sind zweigeschossig bebaut und sind durch Friedhofsgärtnereien / Blumenverkauf, ein Bestattungsunternehmen / Steinmetzbetrieb und ein Restaurant / Café genutzt. Zwei Gewerbegrundstücke jeweils am Ende der Zeilen sind nicht bebaut.

1.2. Regionalplan / Flächennutzungsplan (FNP)

Der Bereich des beabsichtigten Bebauungsplanes ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Flächennutzungsplan 1980 ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

1.3. Bestehendes Planungsrecht

Für den Geltungsbereich ist der bestehende Bebauungsplan Nr. 656 I seit dem 24.06.1981 rechtskräftig. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes setzen für die überwiegend bebauten Baugrundstücke gegliedertes Gewerbegebiet mit der Beschränkung auf friedhofsgebundene Betriebe fest. Zulässig sind gemäß schriftlichen Festsetzungen ausschließlich Betriebe der Abstandsklassen VII bis X des Abstandserlasses 1977. Dies sind Betriebe, die mit den Abständen 50 m bis 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung zulässig sind, wenn sie zudem keine immissionschutzrechtliche Genehmigung benötigen. Mit Einzelnachweis sind auch Betriebe außerhalb der genannten Abstandsklassen zulässig. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung von maximal II Vollgeschossen, überbaubaren Flächen sowie durch die Grundflächenzahl GRZ von 0,8 und die Geschossflächenzahl GFZ von 1,0 festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen zulässig. Westlich, südlich und östlich angrenzend ist öffentliche Grünfläche (Friedhof) festgesetzt.

2. Anlass der Planung

Die Betreiber der vier Friedhofsgärtnereien und des Restaurants können laut eigener Aussage auf Dauer an dem Standort in der Größenordnung nicht mehr wirtschaftlich existieren. Die Nutzung ist durch die Festsetzung "Gewerbegebiet, nur friedhofsgebunden Betriebe" sehr eingeschränkt. Die Betreiber der Gebäude Wilmsdorfer Straße 58 bis 66 haben beantragt, die Beschränkung auf die friedhofsgebundenen Nutzungen aufzugeben. Angestrebte Nutzungen sind beispielsweise

- Praxisräume für Freiberufler, Agenturen, Therapieräume,
- Büroräume für kleinere Gewerbe, z.B. Übersetzungsbüros, Schreibbüros
- Vereinszentralen
- Einzelhandel in Form eines Kiosks o.ä.

Eine Wohnnutzung wird nicht angestrebt.

3. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, nicht störende gewerbliche Nutzungen im Gewerbegebiet zuzulassen und die Friedhofsbezogenheit der Betriebe aufzuheben. Dabei wird in erster Linie von einer Nutzung der Bestandsgebäude ausgegangen.

Das Maß der baulichen Nutzung soll im Wesentlichen vom bestehenden Bebauungsplan Nr. 656 I übernommen werden.

Die Art der baulichen Nutzung soll wie folgt neu festgesetzt werden. Durch die Neuaufstellung werden Abstandserlass und Baunutzungsverordnung nach aktuellem Stand Grundlage. Betriebe der Abstandsklassen I (1.500 m) bis VII (100 m), werden ausgeschlossen, so dass ausschließlich nicht erheblich störende Betriebe zulässig sind. Wegen der kleinen Grundstücke (300 bis 500 m²) und Gebäude (GFZ 1,0 bedeutet maximal 300 bis 500 m² Bruttogeschossfläche) ist nicht davon auszugehen, dass die Betriebsarten des Abstandserlasses für das Gewerbegebiet überhaupt in Frage kommen. Daher wird auch der bisherige Ausschluss von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach 4. BImSchVO nicht aufrechterhalten. Diese Regelung ist nicht erforderlich, um erheblich störende Betriebe auszuschließen.

Für die beiden Teilflächen der Neuaufstellung wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, das der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient (§ 8 (1) BauNVO), festgesetzt. Von den allgemein zulässigen Nutzungen sollen gemäß § 1 (5) BauNVO Lagerhäuser und Lagerplätze, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen werden. Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen gemäß § 1 (6) BauNVO Anlagen für gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten aus Pietätsgründen ausgeschlossen werden. Zudem sollen aus den gleichen Gründen Bordelle und Betriebe des Sex-Gewerbes sowie Wettbüros und Spielhallen ausgeschlossen werden.

Die Erschließung ist für die Grundstücke ausreichend gegeben.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da die Festsetzung Gewerbegebiet sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der heute gewerbliche Baufläche darstellt.

4. Verfahren

Es wurde geprüft, ob der Bebauungsplan in einem Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann.

Dazu ist zunächst festzustellen, ob es sich um eine Innenentwicklung handelt. Der Begriff Innenentwicklung ist nicht identisch mit dem Begriff des Innenbereichs. Möglich ist der Bebauungsplan der Innenentwicklung für die Wiedernutzbarmachung von in der Regel brachgefallenen Flächen, für eine Nachverdichtung vorhandener Nutzungen oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Zu den „anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“ gehören auch die Änderung vorhandener Nutzungen und die Umstrukturierung vorhandener Nutzungen. Insofern kann die geplante Änderung durchaus als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ bezeichnet werden. Das Plangebiet selbst ist dem Innenbereich zuzuordnen und ist fast vollständig bebaut. Das Plangebiet hat eine Größe von 7.540 m². Die zulässige Grundfläche beträgt bei Beibehaltung des bisherigen Maßes der baulichen Nutzung maximal $0,8 \times 7.540 \text{ m}^2 = 6.032 \text{ m}^2$. Damit liegt die zulässige Grundfläche deutlich unterhalb des in §13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB festgelegten Schwellenwertes von 20.000 m².

Weiteres Kriterium ist, dass mit dem Bebauungsplan kein Vorhaben zulässig wird, für das nach UVPG oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Anlagen und Betriebe, für die nach UVPG des Bundes eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind, sind in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Die dort genannten Anlagen können innerhalb des Aufstellungsbereiches des B-Plans wegen der bestehenden Grundstücksgrößen und auch wegen der gesamten Plangebietsgröße nicht realisiert werden. Gleiches gilt für die Anlagen und Vorhaben, für die nach Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVPG) des Landes NRW eine Umweltprüfung vorgeschrieben ist. Faktisch ist so ausgeschlossen, dass durch den Bebauungsplan Anlagen, Vorhaben oder Betriebe zulässig werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht erforderlich ist.

Weiterhin ist das Verfahren nach §13a BauGB ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen. Dabei handelt es sich um Natura 2000-Gebiete nach Bundesnaturschutzgesetz. Das Plangebiet hat mit Natura 2000-Gebieten keine Berührungspunkte, insofern kann auch die Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus setzt ein Verfahren nach § 13a BauGB voraus, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu nicht

zu beachten sind. Dies betrifft Anlagen, die unter die sogenannte Seveso-III-Richtlinie fallen. Im Plangebiet sollen künftig ausschließlich nicht-störende Gewerbebetriebe zulässig sein, insofern ist es ausgeschlossen, dass sich Betriebe ansiedeln, die unter diese Richtlinie fallen.

Das Planverfahren dient zudem dem im § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Ziel, dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen.

Zusammengefasst kann aus der Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens der Innenentwicklung nach §13a BauGB abgeleitet werden, dass das Verfahren angewendet werden kann.

5. Begründung der Festsetzungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung als Gewerbegebiet entspricht der bisherigen Nutzungsart und soll beibehalten werden. Zur Berücksichtigung der Schutzansprüche des angrenzenden Friedhofes und der benachbarten Kleingärten werden im Gewerbegebiet sämtliche Betriebe ausgeschlossen, die auf den Abstandslisten des Abstandserlasses NRW aus dem Jahr 2007 aufgeführt sind. Der Abstandserlass definiert erforderliche Mindestabstände zu Wohngebieten für bestimmte Betriebsarten.

Der Schutzstatus des Friedhofes entspricht dem von allgemeinen Wohngebieten. Der geringste Abstand, für den im Abstandserlass ein Abstand definiert ist, beträgt 100 m. Das Gewerbegebiet hat von der Friedhofsfläche bereichsweise unter 25 m Abstand, insofern wird davon ausgegangen, dass keine der Betriebsarten, die in den Abstandslisten aufgeführt sind, einen ausreichenden Immissionsschutz gewährleisten kann. Sollte im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen werden, dass dennoch ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann, wären auch Betriebe der Abstandsliste zulässig, eine entsprechende Ausnahmeformulierung ist in den schriftlichen Festsetzungen enthalten. Tatsächlich ist aufgrund der geringen Größe der Gewerbegrundstücke nicht davon auszugehen, dass sich Betriebe der Abstandsliste oder andere stark emittierende Betriebe ansiedeln wollen.

Kleinflächiger Einzelhandel ist in Gewerbegebieten allgemein zulässig. Zur Umsetzung des städtischen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes wird hier der Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Aufgrund der Lage in Friedhofsnähe wird der Einzelhandel mit Blumen (Schnittblumen und Topfpflanzen), nicht ausgeschlossen. Die Gebäude sind u.a. genau für diese Nutzung errichtet worden. Die Betriebsgröße wird auf eine Geschossfläche von 180 m² beschränkt; das entspricht in etwa der Erdgeschossgrundfläche der bestehenden Gebäude und hat demnach zur Folge, dass die Betriebe ausschließlich im Erdgeschoss den Verkauf betreiben können. Allerdings bleiben die nicht überdachten Außenflächen von dieser Beschränkung ausgenommen. Im Bestand haben die Blumenhändler gestaltete Außenflächen zur Ausstellung ihrer Waren und zur Ausstellung von Grabgestaltungen. Diese Flächen sollen nicht beschränkt werden, zumal die gestalteten Außenflächen auch der Qualität des Angebotes dienen.

Kioske werden, obwohl ihr Sortiment fast ausschließlich zentren- und nahversorgungsrelevant ist, ebenfalls als Ausnahme zugelassen. Das Angebot ist begrenzt und kann lediglich einen untergeordneten Bedarf abdecken. Daher wird ihre städtebauliche Bedeutung als sehr gering angesehen. Ihre Verkaufsfläche beträgt i.d.R. deutlich weniger als 100 m². Kioske gefährden in der Regel nicht die Schutzziele eines städtischen Einzelhandelskonzeptes. Nach gängiger Auffassung sind Kioske in allen Baugebieten zulässig.

Tankstellen werden ausgeschlossen, weil sie in der unmittelbaren Friedhofsnähe aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen nicht angesiedelt werden sollen.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Nutzungen sind im Bebauungsplan ausgeschlossen, da diese Nutzungen mit der Friedhofsnähe und dem Bedürfnis der Trauernden nach einem geschützten Bereich nicht vereinbar sind. Zudem ist zu befürchten, dass Bordelle und bordellartige Nutzungen einen sog. „Trading-Down-Effekt“ zur Folge haben können.

Da diese Einrichtungen regelmäßig bei eher geringem Investitionsbedarf vergleichsweise hohe Gewinnerwartungen begründen, sind sie geeignet, andere Betriebe mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringerer Ertragsstärke zu verdrängen. Eine solche Entwicklung soll im Plangebiet vermieden werden.

Aus den gleichen Gründen werden Vergnügungsstätten mit den Zweckbestimmungen Sex-Darbieuten und/oder Sex-Filme und/oder Sex- Videovorführungen sowie Spielhallen und Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen und Einrichtungen, die dem Aufenthalt und / oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 Strafgesetzbuch, Wetten, Sportwetten, oder Lotterien angeboten werden, ausgeschlossen. Eine Ansiedlung der o.g. Einrichtungen wäre aus pietätischen und Lärmschutzgründen mit der Friedhofsnähe nicht vereinbar.

5.2. Bauweise

Innerhalb der überbaubaren Flächen gilt die geschlossene Bauweise, bei der die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden. Da diese Regelung nicht im gesamten Plangebiet, sondern ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen gilt, wird dies als abweichende Bauweise bezeichnet und festgesetzt. Die Festsetzung entspricht sowohl dem bisherigen Planungsrecht als auch dem Bestand und entspricht auch künftig der städtebaulichen Zielsetzung.

5.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der Vollgeschosse (II), die Grundflächenzahl GRZ (0,8), die Geschossflächenzahl GFZ (1,2) und durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl von 0,8 bleiben gegenüber dem bisherigen Planungsrecht unverändert. Die Geschossflächenzahl wird von 1,0 auf 1,2 erhöht, da der Bestand bereits teilweise die GFZ von 1,0 überschreitet. Dies ist den teilweise sehr kleinen Grundstücken zwischen 300 und 400 m² geschuldet. Diese etwas erhöhte Dichte wird durch großzügige öffentliche Verkehrsflächen vor und hinter den Grundstücken ausgeglichen. Die Baugrenzen orientieren sich überwiegend an der bestehenden Bebauung und ermöglichen noch geringfügige Erweiterungen, die städtebaulich vertretbar sind.

5.4. Überschreitung der Baugrenzen / Grundflächenzahl (GRZ)

Der bisherige Bebauungsplan war auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung BauNVO 1977 rechtskräftig geworden. In der BauNVO 1977 ist geregelt, dass die festgesetzte GRZ ausschließlich durch das Gebäude selbst einzuhalten ist, Terrassen, Zufahrten, Stellplätze etc. mussten nicht berücksichtigt werden. Das hat sich mit der BauNVO 1990 geändert, hier müssen Zufahrten, Terrassen etc. beim Nachweis der GRZ berücksichtigt werden. Der neue Bebauungsplan hat die BauNVO 1990 zu berücksichtigen. Aus Gründen eines erweiterten Bestandsschutzes und um die Nutzung der vorhandenen Grundstücke erhalten zu können wird daher festgesetzt, dass die GRZ von 0,8 durch Terrassen, Zufahrten, Stellplätze und Garagen überschritten werden darf.

Die Überschreitung ist bis zu einem Maß von 0,9 zulässig, auch dies begründet sich durch den erweiterten Bestandsschutz. Im Vergleich mit dem bisherigen Bebauungsplan erhöht sich die versiegelbare Fläche durch die Festsetzungen nicht.

5.5. Garagengrundstücke

Die Regelung in den schriftlichen Festsetzungen zu den separaten Garagengrundstücken entspricht der Situation vor Ort und dem bisherigen Planungsrecht. Im bisherigen Bebauungsplan waren dazu separate Parzellen mit der Kennzeichnung „Ga“ in der Planzeichnung festgesetzt worden. Diese Festsetzung ist aber nur zum Teil umgesetzt worden. Mit der Formulierung, dass es zulässig ist, separate Grundstücke ausschließlich für Garagen zu bilden, auf denen dann eine GRZ von 1,0 gilt (also Vollversiegelung durch die Garage und ihre Zufahrt), bleibt die bisherige Möglichkeit erhalten, ohne dass der Bebauungsplan entsprechende Parzellierungen festsetzt.

5.6. Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind allgemein zulässig, da sie in der Regel in einem Gewerbegebiet zur Nutzung dazu gehören und nicht stören. Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, werden ausnahmsweise zugelassen, um technisch sinnvolle Lösungen für die Ver- und Entsorgung nicht zu verhindern.

Der heutige Gebäudebestand steht unmittelbar an der Grenze zur Verkehrsfläche, so dass vor den Gebäuden keine Möglichkeit besteht, Nebenanlagen aufzustellen und diese nur im rückwärtigen Bereich entstehen würden.

5.7. Dachform Flachdach (gestalterische Festsetzung gem. § 86 BauO NW)

Die Dachform Flachdach wird in der Planzeichnung festgesetzt, um die bestehende Dachform verbindlich auch für die Zukunft festzulegen. Eine Mischung von verschiedenen Dachformen, beispielsweise Flachdächer, Pultdächer, Satteldächer ist städtebaulich nicht erwünscht. Ziel ist die Erhaltung der bisherigen, aufeinander abgestimmten Dachform.

6. Umweltbelange

Die Auswirkungen der Zulässigkeit weiterer Arten von nicht störenden Gewerbebetrieben in dem Baugebiet auf die Umwelt sind als gering einzuschätzen, da es nur um die Umnutzung vorhandener Gebäude geht. Nach bestehendem Bebauungsplan sind ausschließlich Betriebe der Abstandsklasse VII bis X des Abstandserlasses 1977 zulässig. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes werden sämtliche Betriebe der Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 ausgeschlossen. Damit sind störende oder stark emittierende Betriebe ausgeschlossen. Im Unterschied zum bisherigen Planungsrecht sind jetzt Betriebe zulässig, die keinen Bezug zum Friedhof haben. Das können

- Praxisräume für Freiberufler, Agenturen, Therapieräume,
- Büroräume für kleinere Gewerbe, z.B. Übersetzungsbüros, Schreibbüros
- Vereinszentralen
- Einzelhandel in Form eines Kiosks o.ä.

sein.

Darüber hinaus bleibt für die nicht zum Plangebiet gehörenden Flächen der bisherige Bebauungsplan (I. Änderung) gültig. Darin wird für die westlich liegenden Dauerkleingärten der Schutzstatus „WA“ (allgemeines Wohngebiet) festgesetzt. Damit setzt für alle emissionsbezogenen Nachweise der Friedhof den Maßstab, da ansonsten in der Umgebung GE- und MI-Nutzungen vorliegen, und es ist sichergestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen von Betrieben im Plangebiet ausgehen können.

6.1. Schutzgut Mensch

Es ist nicht davon auszugehen, dass die veränderten Festsetzungen zu einer erhöhten Verkehrserzeugung oder anderen erhöhten Emissionen führen werden.

6.2. Schutzgut Landschaft und Erholung

Die Änderung der Festsetzungen führt nicht zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, zu erhöhter Versiegelung oder Veränderungen im Landschaftsbild.

6.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes werden keine Veränderungen bewirkt, die erstmalig potentielle oder tatsächliche Lebensräume von Arten betreffen. Das bisherige Planungsrecht wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht verändert. Daher sind Tiere und Pflanzen von der Neuaufstellung des B-Planes nicht betroffen. Über das Planrecht hinaus gelten die allgemeinen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz.

Bäume und andere Pflanzen sind ebenso wie Tiere nicht von der Neuaufstellung des B-Planes betroffen, da der B-Plan nicht erstmalig das Recht zu einer Inanspruchnahme von bisherigen Grünflächen gibt. Weder der bestehende B-Plan noch der neue B-Plan enthalten Festsetzungen zu Pflanzgeboten oder Schutz von Pflanzen, da dies auf den kleinteiligen Parzellen nicht sinnvoll ist.

Der B-Plan hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

6.4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planungen ebenfalls nicht betroffen, da keine Änderung der Entwässerung geplant ist und keine zusätzliche Versiegelung durch den neuen Bebauungsplan verursacht wird.

6.5. Schutzgut Boden

Da es nicht zu zusätzlicher Inanspruchnahme bisher unversiegelter Böden kommt, ist auch das Schutzgut Boden nicht durch die Planungen betroffen.

6.6. Schutzgut Klima und Luft

Weder Klima noch Luft oder Lufthygiene werden durch den neuen Bebauungsplan beeinflusst. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

6.7. Schutzgut Kulturgüter

Das Plangebiet ist vollständig bebaut und es ist nicht zu erwarten, dass durch den neuen Bebauungsplan Bodendenkmäler oder Baudenkmäler betroffen sind. Insofern ist das Schutzgut Kulturgüter ebenfalls nicht berührt.

6.8. Schutzgut Fläche

Es findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt, gegenüber dem bisherigen Planungsrecht werden keine zusätzlichen Versiegelungen zulässig, insofern ist auch das Schutzgut Fläche nicht betroffen.

6.9. Auswirkungen während der Bauzeit

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Plan für bereits bestehende Gebäude handelt, durch den lediglich die zulässigen Nutzungen neu definiert werden, ist nicht davon auszugehen, dass eine wesentliche Bautätigkeit durch den Bebauungsplan ausgelöst wird.

6.10. Fazit

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes sind keine Umweltbelange in erheblichem Umfang betroffen.

7. Auswirkungen der Planung

Die Zulassung von zusätzlichen Gewerbenutzungen wird voraussichtlich keine Einschränkung für die umgebende Friedhofsnutzung bedeuten. Aus diesem Grund sollen die allgemein zulässigen Nutzungen eines Gewerbegebiets eingeschränkt werden (Ausschluss von Lagerhäusern und Lagerplätzen, Ausschluss von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke) und von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausschließlich die Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zugelassen. Vergnügungsstätten, Bordelle, andere Betriebe des Sex-Gewerbes sowie Wettbüros und Spielhallen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Für die Sicherung einer langfristigen Nutzung der Grundstücke und Gebäude wäre die Aufgabe der ausschließlichen friedhofsbezogenen Nutzung ein Vorteil, sie würde dazu beitragen, dass die Gebäude weiterhin genutzt werden und ein Leerstand vermieden werden kann.

8. Plandaten

Das Plangebiet umfasst die beiden als Gewerbegebiete festgesetzten Teilflächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche für die Zufahrten und die Parkplätze am Friedhof Hüls. Die Plangebietsgröße beträgt ca. 4.650 m² (Hausnummern 58 - 66 ca. 2.920 m², Hausnummern 63 - 67 ca. 1.730 m²).

9. Kosten

Der Stadt Aachen entstehen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten. Die Erarbeitung der städtebaulichen Planung wird von den Eigentümern/ Erbbauberechtigten übernommen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 987 – Wilmersdorfer Straße / Friedhof Hüls - beschlossen hat. Es wird bestätigt, dass die oben genannten schriftlichen Festsetzungen dem Beschluss des Planungsausschusses entsprechen und dass alle Verfahrensvorschriften bei deren Zustandekommen beachtet worden sind.

Aachen, den

(Marcel Philipp)

Oberbürgermeister